



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 28. September 2017

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz KKV); Bericht der Kommission FGS

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Landrates

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihren Sitzungen vom 18. September 2017 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden und Volker Zaugg, Vorsteher Gesundheitsamt, die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz KKV) beraten. Gestützt auf Art. 20 des Landratsgesetzes gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

1 Ausgangslage

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKV; NG 742.1) datiert vom 25. Oktober 2006. Seit Einführung der neuen Pflegefinanzierung im Jahr 2011 haben sich die Bedingungen, die Organisationen und die Aufgaben im Gesundheitswesen, im Speziellen im Krankenversicherungswesen, verändert. Dieser Veränderungsbedarf betrifft insbesondere den Bereich der ambulanten und stationären Pflege. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat dem Landrat mit RRB Nr. 567 vom 5. September 2017 in der ambulanten Pflege neu zuschlagsberechtigte Positionen festzulegen. Weiter soll die Restfinanzierung von Pflegeleistungen bei ausserkantonalem Aufenthalt neu geregelt werden. Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei Schwerstpflegebedürftigen die Pflegeleistung neu über eine Tarifposition anstelle der bisherigen pauschalen Vergütung mittels Leistungsvereinbarung abzugelten. Abschliessend soll das Verfahren zur Festlegung der Pflorgetaxe vereinfacht werden und Pflegeheime sollen in Zukunft auch Spit-In Leistungen anbieten können.

2 Stellungnahme der Kommission

Die Kommission hat die im Rahmen der Teilrevision beantragten Änderungen (zuschlagsberechtigte Positionen in der ambulanten Pflege, Restfinanzierung von Pflegeleistungen bei ausserkantonalem Aufenthalt, Tarifposition für die Pflegeleistungen an Schwerstpflegebedürftige, Verfahren Festlegung Pflorgetaxe) beraten und heisst diese ohne Änderungsanträge gut.

Weiter kommt die Kommission zum Schluss, dass es sinnvoll ist, wenn Pflegeheime ambulante Pflegeleistungen nach Art. 7a Abs. 2 lit. a-c KLV erbringen können (Spit-In). Das bedeutet, dass Heime nebst stationären Pflegeleistungen in Zukunft auch ambulante Pflegeleistungen erbringen können. Wie bereits im regierungsrätlichen Bericht festgehalten, müssen diese

dazu eine Spitex-Bewilligung nach dem Gesundheitsgesetz beantragen. Sie benötigen zudem zum Abrechnen dieser Leistungen eine eigene ZSR-Nummer (Zahlstelle) der Krankenversicherer für die ambulante Krankenpflege und müssen dem Administrativvertrag beitreten. Gleichzeitig müssen die im ambulanten Pflegebereich anfallenden Kosten und Erträge in ihren Kostenrechnungen abgegrenzt werden.

Dadurch, dass die Erbringung solcher Pflegeleistungen in der Regel in der heimnahen Umgebung liegt (z.B. in Pflegewohnungen, die an das Pflegeheim angrenzen), fällt für diese Spit-In-Organisationen der Anfahrtsweg zu den Patienten weg. Dies hat die Kommission veranlasst, die Tarifstruktur solcher Spit-In-Leistungen kritisch zu hinterfragen. Auf Nachfrage hin wurde bestätigt, dass bei der Spitex Nidwalden 8-10% der Gesamtkosten auf die Anfahrtswege entfallen. Da die Pflegeheime in Zukunft die Spit-In-Leistungen mit sehr ähnlichen Kostenstrukturen wie die Spit-Ex anbieten können, aber die erwähnten Anfahrtswege wegfallen, ist die Kommission klar der Meinung, dass sich dies in tieferen Kosten niederschlagen muss. Deshalb schlägt die Kommission vor, eine Obergrenze der zulässigen Taxe bei 90% der Spitex-Taxe ins Gesetz aufzunehmen. So kann dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen werden und es wird zudem sichergestellt, dass die Leistungen der allfälligen neuen Spit-In-Anbieter effizient sind. Eine ungleiche Restkostenfinanzierung innerhalb derselben Pflegebranche ist aufgrund des sachlichen Unterschieds gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig, wenn diese auf sachlichen und vernünftigen Gründen beruht.

Die Kommission beantragt aus diesen Gründen mit 8:2 Stimmen (bei keiner Enthaltung) Art. 28f Abs. 3 Ziff. 3 kKVG neu folgendermassen zu formulieren: "bei ambulanten Pflegeleistungen der Pflegeheime, die als Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause anerkannt sind, für jede Art der Leistung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a-c KLV eine Pflorgetaxe, die nicht höher **als 90 Prozent derjenigen** gemäss Ziff. 2 sein darf. Die Vergütung richtet sich nach Zeitaufwand."

3 Antrag

Die Kommission FGS beantragt mit 10:0 Stimmen (bei keiner Enthaltung) der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz kKVG) mit der beantragten Änderung von Art. 28f Abs. 3 Ziff. 3 kKVG zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN,
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsident



Ruedi Waser

Sekretär



Christof Würsch